

Satzung

des

Schwimmvereins 07 Annaberg-Buchholz

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen „Schwimmverein 07 Annaberg-Buchholz e. V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Sitz des Vereines ist Annaberg-Buchholz.
- § 2 Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Schwimmens und Wasserballs vom Kinder- bis zum Seniorenaltersbereich unter dem Aspekt des Freizeit- und Erholungssportes.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Wahlfunktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeführt. Die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen ist zulässig soweit diese nicht unangemessen hoch sind. Sie sollen im Einzelfall den Betrag von 500€ nicht übersteigen. Für die Tätigkeit in den Organen kann ein Aufwandsersatz nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes gezahlt werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Jedoch haben die Mitglieder nach § 670 BGB Anspruch auf Aufwandsersatz. Durch den Vorstand können dazu Festlegungen getroffen werden, welche in der Finanzordnung verankert sind. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins geht dessen Vermögen auf die Stadt Annaberg-Buchholz über und es ist nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- § 4 Der Verein steht parteipolitisch und religiös auf vollkommen neutraler Grundlage.

II. Mitgliedschaft - Beitrag

- § 5 Der Verein setzt sich zusammen aus
- a) Ehrenmitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Jugendmitgliedern
 - e) Kindern
- § 6 Alle Mitglieder haben das Recht, bei den Mitgliederversammlungen durch Anträge, Vorschläge und durch Abstimmung die Geschicke des Vereins mit zu leiten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sonderrechte für einzelne Mitglieder gibt es nicht.
- § 7 Nur Mitglieder dürfen für den Schwimmverein starten. Sie sind verpflichtet, regelmäßig an den Übungsstunden und Wettkämpfen teilzunehmen. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands für einen anderen Verein starten.

§ 8 Personen, die sich um den Verein oder die Ziele desselben verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Alle Mitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Bestimmungen, die Geschäfts- und Badeordnung zu beachten, insbesondere:

- die Beiträge regelmäßig zu bezahlen
- die Badeanlagen zu schonen
- den Anweisungen der Badeaufsicht Folge zu leisten.

Die Beträge sind durch den Hauptausschuss festzusetzen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 10 Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an den Hauptausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren bedürfen zur Antragstellung der Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 11 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilliges, dem Vorstand schriftlich anzuzeigendes Ausscheiden; der Austritt ist nur zum Jahresschluss möglich und muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres erklärt werden.
- b) durch Ausschluss, welcher erfolgt, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder die Vereinsbestimmungen wissentlich verletzt, die Vereinsinteressen schädigt bzw. unehrenhafte Handlungen begeht.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung binnen einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen.

Der Hauptausschuss entscheidet in letzter Instanz. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Austritt beschieden hat.

Mit dem Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch gegen den Verein verloren, jedoch bleiben etwaige Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bestehen.

III. Geschäftsführung

§ 12 Zur Leitung des Vereins und Führung seiner Geschäfte werden in der Hauptversammlung aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder

- a) der Vorstand
- b) die erweiterte Leitung

für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung, wenn zwei oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden. Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, so kann durch offenes Handzeichen abgestimmt werden, es sei denn, daß mindestens zehn stimmberechtigte anwesende Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung wünschen.

§ 13 Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

Zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam sind vertretungsberechtigt, darunter muß einer der drei Vorsitzenden sein. Durch Beschluss des Vorstandes können weitere besondere Vertreter nach § 30 BGB mit der Erfüllung von Aufgaben, per Vollmacht nach § 164 BGB ermächtigt bzw. per Vertrag gebunden werden.

§ 14 Die erweiterte Leitung setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Sportstättenbeauftragten
- c) dem Fachgebietsleiter Wasserball
- d) dem Fachgebietsleiter Schwimmen
- e) dem Fachgebietsleiter Nachwuchsentwicklung
- f) dem Beauftragten für Organisation
- g) dem Jugendleiter

Die erweiterte Leitung hat die Aufgabe, Hauptausschusssitzungen vorzubereiten und die Arbeiten des Vereins zu koordinieren.

§ 15 Der Hauptausschuss des Vereines besteht aus

- a) aus den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Mitgliedern der erweiterten Leitung
- c) den Übungs- und Mannschaftsleitern der Fachgebiete

Der Hauptausschuss ist das zuständige Organ für die Durchführung und Überwachung aller den Verein betreffenden Anliegen und Aufgaben. Im Ausschuss wird durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, den Ausschuss einzuberufen, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder dies beantragen.

§ 16 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein weitere Ordnungen geben. Für den Erlass, die Änderung bzw. die Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig. Eine Ausnahme bildet die Jugendordnung. Zu ihrer Wirksamwerdung müssen die Vereinsordnung, deren Änderung oder Aufhebungen den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 17 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Die erweiterte Leitung hat in der Hauptversammlung Rechnung zu legen. Zwei zu bestellende Rechnungsprüfer haben die gesamte Buchführung rechtzeitig zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 19 Sollte ein Mitglied des Vorstandes oder der erweiterten Leitung während seiner Amtszeit aus dieser Funktion ausscheiden, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung per Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 20 Die Wahlversammlung findet alle 4 Jahre statt. Innerhalb einer Wahlperiode ist mindestens eine Hauptversammlung, üblicherweise nach 2 Geschäftsjahren, einzuberufen auf der die erweiterte Leitung Bericht zu erstatten hat, die Buchführung nach § 18 zu prüfen ist und der erweiterten Leitung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder Entlastung für den zurückliegenden Berichtszeitraum erteilt werden kann. Die Einladung zur Wahl- und Hauptversammlung erfolgt auf der Website und durch Aushang im Schaukasten unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 14., Lebensjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf einzuberufen oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

§ 21 Die Beschlüsse der Versammlungen, des Hauptausschusses und der erweiterten Leitung sind zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

IV. Satzungsänderung

§ 22 Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel - Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Zweckänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

V. Auflösung des Vereins

§ 23 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch drei Viertel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

VI. Die Vereinsjugend des SV 07 Annaberg-Buchholz e.V.

§ 24 Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und allen regelmäßigen und mittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeitern/Innen zusammen.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des SV 07 zufließenden Mittel.

Die Vereinsjugend des SV 07 gibt sich eine Jugendordnung, die Teil der Satzung ist. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied der erweiterten Leitung des SV 07. Für die Wahl und die Amtsdauer des Jugendleiters gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

Die Vereinssatzung hat, sofern in der Jugendordnung nicht ausdrücklich anders festgelegt, für die Vereinsjugend volle Gültigkeit.

Obige Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.06.1990 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Annaberg in Kraft.